22. September 2014

Frau Oeltjen

6626

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. September 2014

"Entwurf von Verfahrenshinweisen zur Anwendung der §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG zur Untersuchung der Dienstunfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern – Verfahrenshinweise Dienstunfähigkeit"

A. Problem

Im Jahr 2013 hat das Thema "Dienstunfähigkeit" durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes einige grundlegende Änderungen hinsichtlich der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung bei bestehenden Zweifeln an der Dienstfähigkeit der Beamtin/des Beamten dahingehend erfahren, dass die rechtlichen Anforderungen an die Untersuchungsaufforderung deutlich gestiegen und nunmehr Art und Umfang der Untersuchung zu konkretisieren sind. Die Dienststellen dürfen dies nicht mehr der untersuchenden Ärztin/dem untersuchenden Arzt überlassen. Das Rundschreiben Nr. 4/2014 der Senatorin für Finanzen zur diesbezüglichen, aktuellen Rechtsprechung verwies auf noch zu erstellende Handlungshilfen für die Verwaltung.

Eine bereits bestehende "Vereinbarung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern – Verfahren und Empfehlungen zur Beantragung und Erstellung eines amts- oder polizeiärztlichen Gutachtens" vom 13. März 2013 (ABI. S. 262), wurde zwischen der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Gesundheit und dem Senator für Inneres und Sport geschlossen. Sie zielte lediglich auf das Verfahren zur Beantragung und Erstellung eines amts- oder polizeiärztlichen Gutachtens ab und wurde vor Bekanntwerden der aktuellen Rechtsprechung in Kraft gesetzt.

B. Lösung

Zur Vereinheitlichung der Verfahren in den Ressorts und als Hilfestellung in der Praxis wurden die o.g. Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erstellt. So wird nun durch entsprechende Regelungen (Ziffer 6 Abs. 2) der Zeitpunkt zur erstmaligen Prüfung der Einleitung einer ärztlichen Untersuchung geregelt. Außerdem wurde dem Grundsatz "Verwendung vor Versorgung" dahingehend Rechnung getragen, dass die Reaktivierung von Ruhestandsbeamten ausdrücklich aufgenommen wurde (Ziffer 16). Für die Dienststellen gibt es praxisorientierte Verfahrensabläufe zur Versetzung in den Ruhestand bei festgestellter Dienstunfähigkeit sowie zur Reaktivierung von Ruhestandsbeamten (Anlagen 4 und 5).

Da die Regelungen der bisherigen Vereinbarungen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern – Verfahren und Empfehlungen zur Beantragung und Erstellung eines amtsoder polizeiärztlichen Gutachtens" vom 13. März 2013 in die neuen

Verfahrenshinweise aufgenommen wurden, können die Vereinbarungen nach Bekanntgabe der Verfahrenshinweise durch diese ersetzt werden.

C. Alternativen

Verzicht auf Verfahrenshinweise.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Dadurch, dass nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Art und Umfang der Untersuchung zu konkretisieren sind und die Dienststellen dies nicht der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt überlassen dürfen, wird es einen erhöhten Verwaltungsaufwand geben. Der erhöhte Verwaltungsaufwand wird durch einen Beratungsaufwand zwischen Dienststellen und untersuchenden Ärztinnen oder Ärzten, sowie durch eine mehrfache Beauftragung der ärztlichen Dienste entstehen. Wie hoch dieser Aufwand sein wird, hängt u.a. stark von der Kooperationsbereitschaft der zu untersuchenden Beamtinnen und Beamten ab. Die finanziellen Auswirkungen können daher nicht beziffert werden.

Die Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Die finanziellen Folgen der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit können für Beamtinnen und Beamte, die in ihrer bisherigen Berufsbiographie aufgrund von Familienaufgaben (Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger) Teilzeitarbeit oder Beurlaubungen in Anspruch genommen haben, stärker ins Gewicht fallen, da sich diese Zeiten negativ auf die Ruhegehaltsansprüche auswirken, und das ohnehin geringere Ruhegehalt, das bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hätten erreicht werden können, weiter absinkt. Davon werden in der Regel Frauen stärker als Männer betroffen sein.

Nach dem Bericht des Gesundheitsamtes über die "Amtsärztliche Begutachtung der Dienstfähigkeit und der Dienstunfähigkeit 2010 – 2013" wurden vom Gesundheitsamt im Zeitraum 2010 – 2013 insgesamt 511 Dienstfähigkeitsbegutachtungen durchgeführt. Darin enthalten sind auch Begutachtungen Tarifbeschäftigter. Beim Polizeiärztlichen Dienst waren es 2012 insgesamt 82 Begutachtungen und in 2013 insgesamt 92 Begutachtungen. Die Geschlechterverteilung unter den begutachteten Beschäftigten unterliegt nach den Ausführungen des Berichts seit Jahren Schwankungen, die keiner Gesetzmäßigkeit folgen und auch nicht mit der Geschlechterverteilung aller in Bremen im Kernberiech der Verwaltung Beschäftigten korrelieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Verfahrenshinweise wurden in enger Abstimmung mit den ärztlichen Diensten der Freien Hansestadt Bremen (Polizeiärztlicher Dienst, Gesundheitsamt, Fachdienste für Arbeitsschutz) erarbeitet. Die Ressorts hatten im Rahmen der Ressortabstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die redaktionellen Änderungsvorschläge der Ressorts wurden weitgehend in den Entwurf übernommen.

In den Regelungen zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (Ziffer 15) wurde der im Entwurf für die Ressortabstimmung enthaltende Verweis auf das Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 29/2010 gestrichen. Nach der aktuellen

Rechtsprechung des Bundesveraltungsgerichts (vgl. Urteil des BVerwG vom 27.03.2014 – Az. 2 C 50/11) wird eine in der Bremischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (BremDBZV), enthaltene "Aufzehrungsregelung" (Aufzehrung des Zuschlages), auf die sich das Rundschreiben 29/2010 u.a. bezieht, als rechtswidrig eingestuft. Die BremDBZV wird daher anzupassen sein; der Hinweis auf das o.g. Rundschreiben war zu streichen.

Der Senator für Justiz hat Bedenken gegen die Regelungen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit geäußert, die der Verfahrenshandlung der "Feststellung" den Charakter eines eigenständigen Verwaltungsaktes zukommen ließen, was der aktuellen Rechtsprechung (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07. Juli 2014 – Az. 1 M 57/14) wiederspräche. Im nun vorliegenden Entwurf wurde eine Formulierung gewählt, die die Rechtsnatur der Feststellung der Dienstunfähigkeit als bloße Verfahrenshandlung klarstellt (Ziffer 14).

Im Rahmen der Erarbeitung der Verfahrenshinweise Dienstunfähigkeit wurde seitens der ärztlichen Dienste der Wunsch nach einer verbesserten Kommunikation zwischen Ärztinnen/Ärzten und Dienststellen, insbesondere hinsichtlich der Rückmeldung zum Umgang der Dienststellen mit erstellten Gutachten geäußert. Der für die Ressortabstimmung vorgesehene Entwurf enthielt daher eine Regelung, die es den Dienststellen ermöglichte, den ärztlichen Diensten mittels Rückmeldebogen Informationen zum Umgang der Dienststellen mit erstellten Gutachten mitzuteilen. Diese Regelung wurde aufgrund der berechtigten Einwände der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) verworfen, da bislang keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten besteht. Stattdessen wurde ein unter Beachtung des Datenschutzes noch zu erarbeitendes Verfahren zum Austausch der Dienststellen mit den ärztlichen Diensten aufgenommen (Ziffer 12).

Auch der Hinweis der LfDI, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen der Untersuchungsauftrag in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen ist (Ziffer 7 Abs. 6) und sich die Angaben in den ärztlichen Gutachten auf das erforderliche Maß zu beschränken haben (Ziffer 8 Abs. 2), wurde Rechnung getragen.

Der Vorschlag der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), sowohl im Untersuchungsauftrag (Ziffer 7) und ärztlichem Gutachten (Ziffer 8) auf die Angabe des Geburtsnamens zu verzichten, wurde berücksichtigt. Die im Entwurf für die Ressortabstimmung noch enthaltenen Hinweise zur Beteiligung der Mitbestimmungsgremien sind im Hinblick auf die Entscheidung des BVerwG vom 24. Juni 2014, Az. 6 P 1.14 im nun vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

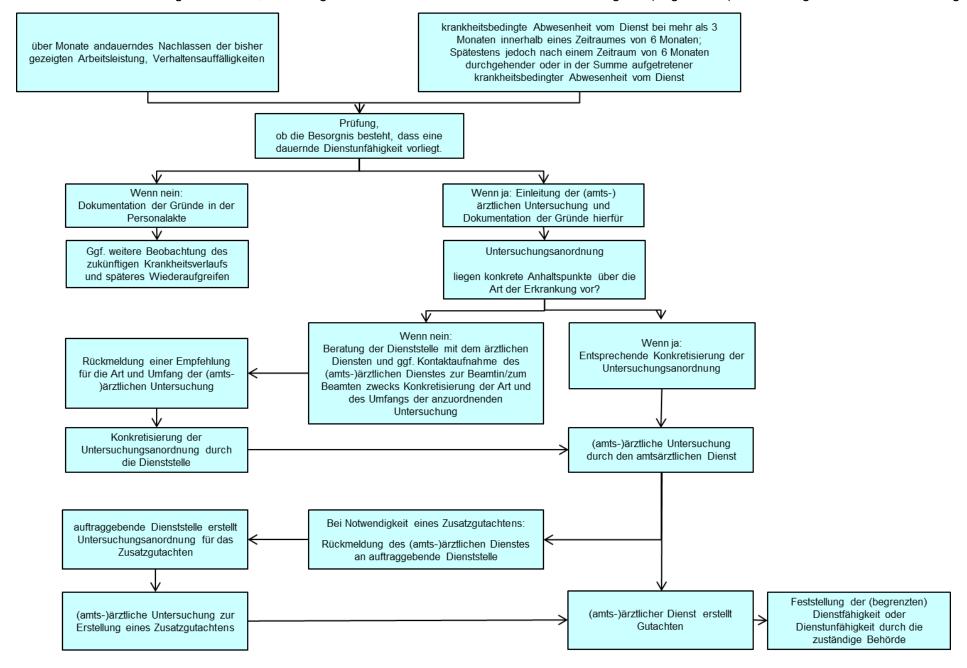
Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

 Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 1734/18 den Entwurf "Verfahrenshinweise zur Anwendung der §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG zur Untersuchung der Dienstfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern – Verfahrenshinweise Dienstunfähigkeit" zur Kenntnis und bittet die Ressorts und Dienststellen, entsprechend zu verfahren.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die Verfahrenshinweise den Ressorts und Dienststellen durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Anlage 1; Ablauf "Einholung eines ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der (begrenzten) Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit"



Informationsblatt

zum Umfang der Untersuchungen zur Untersuchung der Dienstunfähigkeit (§§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG)

1. Allgemeinmedizinische Untersuchung/ Innere Medizin/ Orthopädie

- 1. Befragung zur medizinischen Vorgeschichte
- 2. Befragung zu den beruflichen/sozialen Verhältnissen
- 3. Befragung zu den aktuellen Beschwerden
- 4. Erhebung eines körperlichen Untersuchungsbefundes soweit erforderlich -
- 5. Soweit erforderlich
 - Blutabnahme und Urinprobe für Laboruntersuchungen und / oder
 - problembezogene Zusatzdiagnostik
- 6. Auswertung vorgelegter Befundberichte

2. Neurologie/Psychiatrie/Psychotherapie

- 1. Befragung zur medizinischen Vorgeschichte (inklusive psychiatrischer Vorerkrankungen und Suchtproblemen)
- 2. Befragung zur lebensgeschichtlichen Entwicklung
- 3. Befragung zu den aktuellen beruflichen/sozialen Verhältnissen
- 4. Befragung zur aktuellen Befindlichkeit und Behandlung
- 5. Erhebung des aktuellen psychischen/neurologischen Befundes
- 6. Auswertung vorgelegter Vorbefunde
- 7. Soweit erforderlich Blutabnahme zur Bestimmung von Alkoholmarkern bzw. weiteren Suchtmitteln

Testpsychologische Untersuchungen sind ein **möglicher** Teilaspekt der ärztlichen Untersuchung und finden ggf. zu einem späteren zweiten Untersuchungstermin statt.

- 1. Leistungsdiagnostik
- 2. Persönlichkeitsdiagnostik

Hinweis:

Soweit sich aus der Untersuchung die Notwendigkeit der Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten weiterer Fachgebiete innerhalb oder außerhalb des amtsärztlichen Dienstes ergibt, werden Sie gesondert über den Umfang der dann notwendigen Untersuchungen informiert.

Dienststelle, Anschrift		Bremen,			
		Ansprechpartner/-in: Frau/Herr			
		Tel.: E-Mail:			
Ärztliche Untersuchung gem. §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG					
Verfahrenshinweise zur Anwendung der §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG zur Untersuchung der Dienstunfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern vom xx.xx.xxxx					
Sehr geehrte Damen und Herren,					
unter Bezugnahme auf o.g. Verfahrenshinweise wird um Erstellung eines ärztlichen Gutachtens gebeten, da Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin/des Beamten bestehen. Im Einzelnen werden folgende Angaben zur Person und zum Sachverhalt mitgeteilt:					
1.	Name, Vorname:				
	Personalnummer:				
	Geburtsdatum:				
2.	Dienst oder Amtsbezeichnung:				
3.	Privatanschrift:				
	Telefonnummer:				
4.	besondere zusätzliche Aufgaben, bei Le	em Geschäftsverteilungsplan, Hinweise auf hrpersonal Stundenplan, Beschreibung einer n Verwendung, Nebentätigkeiten im öffentli-			

5.	Angaben zu den Anforderungen an das abstrakt-funktionelle Amt (z.B. das Amt als Oberamtsrat bei einer bestimmten Behörde ohne Beschränkung auf einen bestimmten Dienstposten): Typische Tätigkeiten innerhalb dieses Amtes, allgemeine Anforderungen (körperlicher und geistiger Art) zur ordnungsgemäßen Dienstausübung:
6.	Wöchentliche Arbeitszeit (ggf. Angabe von in Anspruch genommenen Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen wie Alters- oder Schwerbehindertenermäßigung, vorübergehend herabgesetzte Dienstfähigkeit bei Eingliederungen, begrenzter Dienstfähigkeit, Beurlaubungen, besonderen Belastungen):
7.	Anlass für die Begutachtung:
	☐ Antrag der Beamtin/ des Beamten
	☐ Veranlassung der/ des Dienstvorgesetzten
	Uveranlassung der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörde
8.	Angaben zu beobachteten Leistungseinschränkungen und ggf. zu durchgeführten ent- lastenden Maßnahmen; insbesondere ist auf etwaige besondere physische und psychi- sche Belastungen hinzuweisen, denen die Beamtin oder der Beamte im Dienst ausge- setzt ist:
9.	Angaben zu Zeiträumen und Umfang von krankheitsbedingten Fehlzeiten, soweit diese Daten für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit offensichtlich erforderlich sind; Hinweis, ob die Beamtin/der Beamte aktuell dienstunfähig ist; BEM-Protokolle:

11.	Angaben zu Rehabilitationsmaßnahmen, soweit diese Daten für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit offensichtlich erforderlich sind:	
12.	Ggf. Angaben zu dokumentierten Konflikten am Arbeitsplatz; hat es Maßnahmen zu deren Bewältigung gegeben? Wenn ja, welche?:	
13.	Angaben zu einer Schwerbehinderung (Grad, Beginn), zu einer anerkannten Gleichstellung und zu anerkannten Nachteilsausgleichen (konkret benennen):	
14.	Anlassbezogene ärztliche Befunde; ggf. weitere Auszüge oder Auskünfte aus der Personalakte:	
15.	Art der Untersuchung:	
	☐ allgemeinmedizinische Untersuchung/ Innere Medizin/ Orthopädie	
	☐ Neurologie/ Psychiatrie/ Psychotherapie	
Bei Bedarf können Sie weitere Informationen und Auskünfte aus der Personalakte erhalten. Soweit diese nicht ausreichen, kann die Personalakte eingesehen werden (§ 89 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BremBG). Mit freundlichen Grüßen		
Im Au	uftrag	
Diens	stvorgesetzte/-r	
Anlagen		

Versetzung in den Ruhestand; Verfahren nach §§ 41, 42, 44, 45 BremBG

- Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die oder den Dienstvorgesetzten <u>auf der Grundlage</u> eines ärztlichen Gutachtens (§ 44 Abs. 1 BremBG: Amtsärztinnen und Amtsärzte, beamtete Ärztinnen oder Ärzte oder sonstige von der obersten Dienstbehörde (Senatorin für Finanzen gem. Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen) bestimmte Ärztinnen oder Ärzte.
- 2. **ggf. Mitteilung der Feststellung der Dienstunfähigkeit** der Beamtin oder des Beamten durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten an die nach § 45 Abs. 2 BremBG (Versetzung in den Ruhestand) zuständige Behörde. In der Regel ist die oder der Dienstvorgesetzte auch die zuständige Behörde (gem. Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse bis Bes. Gr. A14).
- (Vorläufige) Entscheidung der zuständigen Behörde aufgrund der Mitteilung der oder des Dienstvorgesetzten; sie ist dabei an die Erklärung (= Feststellung) der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben (§ 41 Abs. 3 BremBG).
- 4. **Anhörung** der Beamtin oder des Beamten zu der getroffenen Entscheidung (beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand aufgrund der festgestellten Dienstunfähigkeit) durch die zuständige Behörde nach § 28 BremVwVfG. Für die Rückäußerung gilt eine Frist von zwei Wochen.
- 5. **Endgültige Entscheidung** der zuständigen Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.
- 6. **Zustellung der Verfügung** (§ 45 Abs. 2 BremBG i.V.m. § 1 BremVwZG und dem VwZG)

Die Verfügung bedarf der Schriftform; mit ihr ist die Beamtin oder der Beamte auch auf die Pflicht aus § 29 Abs. 4 BeamtStG hinzuweisen, sich während des Ruhestands zumutbaren und geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, es sei denn, dass im Einzelfall, z.B. wegen Art und Schwere der Erkrankung, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommt. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

Rechtsmittel: Gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann die Beamtin oder der Beamte Rechtsmittel einlegen (Widerspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren). Gegen die Feststellung der oder des Dienstvorgesetzten, die als rechtlich unselbständige Verfahrenshandlung anzusehen ist, sind keine Rechtsbehelfe gegeben.
Legt die Beamtin oder der Beamte Rechtsmittel gegen die Verfügung über die

Versetzung in den Ruhestand ein, werden mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen (§ 41 Abs. 4 BremBG).

7. **Beginn des Ruhestandes** mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder des Beamten mitgeteilt worden ist (§ 45 Abs. 3 BremBG).

Verfahren zur Reaktivierung von Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten gem. § 29 BeamtStG

- I. Veranlassung durch die Dienstbehörde
- 1. Anordnung der ärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit (§ 29 Abs. 5 BeamtStG i.V.m. 44 BremBG). Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte, die oder der trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 29 abs. 5 Satz 1 BeamtStG nicht nachkommt, kann so behandelt werden, als ob Dienstfähigkeit vorläge.
- 2. **Feststellung der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit** der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten aufgrund des ärztlichen Gutachtens nach § 44 BremBG durch die zuständige Behörde (i.d.R. die oder der letzte Dienstvorgesetzte). Diese Feststellung ist kein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt.
- 3. Ermessensentscheidung der Behörde, ob sie die Ruhestandbeamtin oder den Ruhestandsbeamten erneut in das Beamtenverhältnis berufen will. Abwägung des Interesses des Dienstherrn an der Wiederverwendung der Beamtin oder des Beamten mit dem Interesse der Beamtin oder des Beamten, im Ruhestand zu verbleiben, wobei dem Interesse des Dienstherrn der Vorrang zukommt. Entsprechende notwendige Abwicklungszeiten sind zu berücksichtigen. (Vgl. Plog/Wiedow, Kommentar zum BBG (alt), § 45, Rn. 7).
- 4. **Anhörung** der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nach § 28 BremVwVfG vor der abschließenden Entscheidung. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte ist auf die disziplinarischen und versorgungsrechtlichen Folgen einer Weigerung, der Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, hinzuweisen.
- 5. Aufforderung der nach § 9 Abs. 1 und 2 BremBG für die Ernennung zuständigen Behörde an die Beamtin/den Beamten, sich erneut in das Beamtenverhältnis berufen zu lassen und die Ernennungsurkunde entgegenzunehmen. Die Aufforderung muss die Art des Beamtenverhältnisses, das übertragene Amt und den Ort der Ernennung bezeichnen. Die Aufforderung stellt nach dem Beschluss des BVerwG vom 19.06.2000, BVerwGE 111, 246 keinen Verwaltungsakt dar. Damit kann die Beamtin oder der Beamte nur im Wege der Feststellungsklage die Feststellung begehren, dass sie oder er nicht verpflichtet sei, der Aufforderung Folge zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte schuldhaft der Aufforderung zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nach, so gilt dies nach § 50 Nr. 2 BremBG als Dienstvergehen und führt nach § 1 Abs. 2 BremBeamtVG i.V.m. § 60 BeamtVG zum Verlust der Versorgungsbezüge.
- 6. **Berufung in das Beamtenverhältnis** durch Annahme der Ernennungsurkunde; bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt (§ 29 Abs. 6 BeamtStG).
- II. Antrag der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten
- 1. Antrag der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis gem. § 29 Abs. 1 BeamtStG i.V.m. § 43 Abs. 1 BremBG innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in den Ruhestand unter Hinweis auf die Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit. Es besteht ein Anspruch des Beamten oder der Beamtin auf Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit gem. § 29 Abs. 5 Satz 2 BeamtStG.

- 2. Feststellung der Dienstfähigkeit durch ein ärztliches Gutachten nach § 44 BremBG. Dabei ist die Dienstfähigkeit nur dann gegeben, wenn die Beamtin/der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des zuletzt ausgeübten Statusamtes wieder genügt (OVG Münster vom 13.07.2009, ZBR 2010, 176). Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (siehe Ziffer 16 Abs. 1 der Verfahrenshinweise zur Anwendung der §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 BremBG zur Untersuchung der Dienstunfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern Verfahrenshinweise Dienstunfähigkeit).
- 3. **Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis** (analog zum durch die Dienststelle veranlassten Verfahren).

Verfahrenshinweise zur Anwendung der §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG zur Untersuchung der Dienstunfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern

Entwurf

1.	Vorrang von Präventionsmaßnahmen	. 1
2.	Allgemeines	. 1
3.	Zuständigkeiten	. 2
4.	Dienstunfähigkeit	. 2
5.	Begrenzte Dienstfähigkeit	. 2
6.	Anordnung der Untersuchung	. 3
7.	Untersuchungsauftrag	. 4
8.	Erstellung und Inhalt des ärztlichen Gutachtens	. 6
9.	Zusatzgutachten	. 7
10.	Gutachter außerhalb des amts- oder polizeiärztlichen Dienstes	. 8
11.	Übermittlung des Gutachtens	. 8
12.	Rückmeldung zu den Folgen aus dem amtsärztlichen Gutachten	. 8
13.	Prüfung einer anderweitigen Verwendung	. 8
14.	Feststellen der Dienstunfähigkeit/ Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen ⁶	. 8
15.	Feststellen der begrenzten Dienstfähigkeit	. 9
16.	Wiederherstellung der Dienstfähigkeit; Reaktivierung von Ruhestandsbeamtinnen oder	
	Ruhestandsbeamten	. 9
17.	Berichtswesen	10
18.	Außerkrafttreten anderer Bestimmungen	10

1. Vorrang von Präventionsmaßnahmen

¹Zur Abwendung drohender Feststellungen der Dienstunfähigkeit haben Präventionsmaßnahmen Vorrang. ²Dies gilt insbesondere zur Vermeidung einer Medikalisierung¹ der im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz bestehenden sozialen Konflikte. ³Die einschlägigen Dienstvereinbarungen sowie bereits bestehende Instrumente der Personalentwicklung sind auszuschöpfen.

2. Allgemeines

¹Das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird für Beamtinnen und Beamte in §§ 26 bis 29 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i.V.m. §§ 41 bis 44 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) geregelt. ²Dies gilt gemäß § 4 Absatz 1 Bremisches Richtergesetz (BremRiG) auch für Richterinnen und Richter, soweit nicht § 57 BremRiG etwas anderes bestimmt. ³Bei

¹ Von Medikalisierung spricht man, wenn z.B. Konflikte am Arbeitsplatz zu Symptomen führen, die medizinisch behandelt werden; wenn also, statt die Ursachen anzugehen, die Problemlösung in die Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten ausgelagert wird.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr und Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs sind außerdem § 109 i.V.m. §§ 113 und 114 BremBG und die besonderen Verwaltungsvorschriften zur gesundheitlichen Eignung dieses Personenkreises zu berücksichtigen.

3. Zuständigkeiten

- (1) ¹Zuständig für die Feststellung der Dienstunfähigkeit ist die oder der Dienstvorgesetzte (§ 41 Absatz 3 BremBG). ²Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens (§ 44 BremBG). ³Das ärztliche Gutachten soll Dienstvorgesetzte und die über die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde in die Lage versetzen, eine sachgerechte Entscheidung darüber zu treffen, ob die Beamtin oder der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist und ob sie oder er im Falle der Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet werden kann. ⁴Das Gutachten selbst stellt keine beamtenrechtliche Entscheidung dar. ⁵Die Daten dürfen nur für die zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.
- ¹Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet die nach § 45 Absatz 2 BremBG zuständige Behörde (in der Regel ist dies bis zur Besoldungsgruppe A14 die/der Dienstvorgesetzte), die an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden ist. ²Die zuständige Behörde kann auch andere Beweise erheben (§ 41 Absatz 3 BremBG).

4. Dienstunfähigkeit

- (1) ¹Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit² im Sinne von § 26 Absatz 1 BeamtStG ist es erforderlich, dass alle der in Betracht kommenden Faktoren dokumentiert und gewürdigt werden. ²Dabei ist nicht allein auf die Person der jeweiligen Beamtin oder des jeweiligen Beamten abzustellen. ³Vielmehr sind die Auswirkungen der körperlichen Gebrechen oder der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit, die der Beamtin oder dem Beamten obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen, und damit auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb entscheidend. ⁴Es kommt dabei nicht allein und ausschlaggebend auf Art und Ausmaß der einzelnen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die objektiven ärztlichen Befunde und deren medizinische Bewertung an, sondern vielmehr darauf, ob die Beamtin oder der Beamte auf Grund ihrer bzw. seiner gesamten Konstitution zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist.
- (2) ¹Die maßgeblichen Dienstpflichten bestimmen sich in diesem Zusammenhang nach den Anforderungen des übertragenen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne, z.B. das Amt als Oberamtsrat bei einer bestimmten Behörde ohne Beschränkung auf einen bestimmten Dienstposten. ²Dienstunfähigkeit ist dann gegeben, wenn nach den zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung zur Verfügung stehenden Erkenntnissen die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit unwahrscheinlich ist.
- ¹Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist es nicht erforderlich, dass die Fähigkeit zur Dienstleistung schlechthin verloren gegangen ist. ²Vielmehr liegt Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG bereits dann vor, wenn etwa durch eine Vielzahl in relativ kurzen Zeitabständen immer wieder auftretender sei es gleicher oder zum Teil auch unterschiedlicher Erkrankungen von längerer Dauer, die auf eine Schwäche der Gesamtkonstitution und eine damit verbundene Anfälligkeit der Beamtin oder des Beamten schließen lassen, der Dienstbetrieb empfindlich und unzumutbar beeinträchtigt wird und eine nachhaltige mittelfristig absehbare Besserung nicht zu erwarten ist.

5. Begrenzte Dienstfähigkeit

¹Von der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit soll gem. § 27 Absatz 1 BeamtStG abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßi-

² Anlage 1; Ablauf zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der (begrenzten) Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit.

gen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). ²Die Beamtin oder der Beamte muss in der Lage sein, die Dienstpflichten noch mindestens zu 50 % auf Dauer auszuüben. ³Für die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften über die Feststellung der Dienstunfähigkeit entsprechend (§ 41 Absatz 5 BremBG). ⁴Zur Auswirkung der begrenzten Dienstfähigkeit auf die Dienstbezüge wird auf Ziffer 15 verwiesen.

6. Anordnung der Untersuchung

- (1) Bestehen begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit im Sinne von § 41 Absatz 1 und 2 BremBG (siehe Ziffer 4) ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.
- (2) ¹Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten sind insbesondere dann angezeigt, wenn deren oder dessen krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres länger als insgesamt drei Monate angedauert hat. ²Liegen dem oder der Dienstvorgesetzten zu diesem Zeitpunkt keine Informationen (z.B. im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements BEM) über eine absehbare Wiederherstellung der uneingeschränkten Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate vor, so ist der jeweilige ärztliche Dienst mit einer Untersuchung und gutachterlichen Stellungnahme zur Prognose der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ggf. in alternativen Verwendungen (§ 26 Absätze 2 und 3 BeamtStG) oder im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) zu beauftragen. ³Regelmäßig ist die ärztliche Untersuchung spätestens bei Erreichen eines sechsmonatigen Zeitraums krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit zu beauftragen.
- (3) Zweifel an der Dienstfähigkeit können sich im Einzelfall auch ergeben, wenn die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Dienst zwar versieht, sich jedoch aus der Art und Weise der Dienstausübung Anhaltspunkte für ein Bestehen körperlicher Gebrechen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen ergeben, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten verhindern.
- (4) ¹Bei der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der oder des Dienstvorgesetzten; der jeweilige Einzelfall ist entsprechend zu würdigen. ²Die Gründe, die für oder gegen eine Vorstellung bei der Amtsärztin oder dem Amtsarzt sprechen, sind zu dokumentieren und in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zur Personalakte zu nehmen.
- (5) ¹Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung ist ausdrücklich der oder dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Anordnung muss neben ihrem Zweck (ärztliche Untersuchung gem. §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG) den konkreten Anlass sowie Art und Umfang der Untersuchung deutlich machen und sich auf solche Umstände beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die Besorgnis begründen, die bzw. der Betroffene sei dienstunfähig bzw. begrenzt dienstfähig; Ziffer 7 Absätze 3 bis 5 sind entsprechend zu beachten. ³In der Anordnung ist auf das Informationsblatt³ zum Umfang der angeordneten Untersuchung zu verweisen.
- (6) ¹Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge. ²Dies entbindet jedoch nicht von der Prüfung einer anderweitigen Verwendung (siehe Ziffer 13) gem. § 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG. ³Hinreichende Gründe im Sinne des Satzes 1 können z.B. in der Fehlerhaftigkeit der Untersuchungsanordnung zu sehen sein.

- 3 -

³ Anlage 2 Informationsblatt Umfang der Untersuchungen zur Feststellung der (begrenzten) Dienstfähigkeit oder der Dienstunfähigkeit.

7. Untersuchungsauftrag

- (1) ¹Der Untersuchungsauftrag⁴ ist schriftlich durch die oder den Dienstvorgesetzten unmittelbar an das Gesundheitsamt Bremen oder den Ärztlichen Dienst bei der Polizei Bremen zu richten. ²In begründeten Fällen können abweichend (Amts-)Ärztinnen oder (Amts-)Ärzte am oder in der Nähe vom Wohnort der Beamtin oder des Beamten beauftragt werden (Ziffer 10). ³Die in Satz 1 und 2 genannten Stellen sind auch für die Untersuchung zur Eingrenzung des Krankheitsbildes und der Abgabe einer Empfehlung zur Art der angestrebten ärztlichen Untersuchung gem. Absatz 4 zuständig. ⁴Im Untersuchungsauftrag werden Untersuchungszweck und alle bekannten Umstände mitgeteilt, die für die Abfassung eines aussagekräftigen ärztlichen Gutachtens im Sinne von Ziffer 3 wesentlich sind. ⁵Der Untersuchungsauftrag hat sich nur auf tatsächliche Feststellungen oder Beobachtungen und nicht auf Mutmaßungen oder Gerüchte zu stützen.
- ¹Die anordnende Behörde fordert die Beamtin oder den Beamten auf, der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt alle ihr oder ihm zur Verfügung stehenden ärztlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sie selbst fügt dem Untersuchungsauftrag alle weiteren ihr zur Verfügung stehenden und für die Untersuchung wichtigen Unterlagen wie z. B. Atteste, Stellungnahmen von Vorgesetzten, BEM-Protokolle u. ä. hinzu. ³Die Beamtin oder der Beamte erhält mit der Anordnung der Untersuchung einen Abdruck des Untersuchungsauftrages. ⁴Der Untersuchungsauftrag soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Anschrift der auftraggebenden Behörde, Name und Kontaktdaten der dortigen Ansprechpartner/-in;
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum und Personalnummer;
 - c) Dienst- oder Amtsbezeichnung;
 - d) Dienststelle mit Anschrift, Privatanschrift, Telefonnummer;
 - e) Angaben zu den Anforderungen an das konkret-funktionelle Amt (Dienstposten): ausgeübte Funktion (z.B. Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan, Hinweise auf besondere zusätzliche Aufgaben, bei Lehrpersonal Stundenplan, Beschreibung einer vom statusrechtlichen Amt abweichenden Verwendung, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, Abordnung);
 - f) Angaben zu den Anforderungen an das abstrakt-funktionelle Amt (z.B. das Amt als Oberamtsrat bei einer bestimmten Behörde ohne Beschränkung auf einen bestimmten Dienstposten): Typische Tätigkeiten innerhalb dieses Amtes, allgemeine Anforderungen (körperlicher und geistiger Art) zur ordnungsgemäßen Dienstausübung;
 - g) wöchentliche Arbeitszeit (ggf. Angabe von in Anspruch genommenen Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen wie Altersermäßigung, Schwerbehindertenermäßigung, vorübergehend herabgesetzter Dienstfähigkeit bei Eingliederungen oder begrenzter Dienstfähigkeit, Beurlaubungen, besonderen Belastungen);
 - konkreter Anlass für die Untersuchung, Veranlassung der Untersuchung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, der oder des Dienstvorgesetzten oder der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörde;
 - i) Angaben zu beobachteten Leistungseinschränkungen und ggf. zu durchgeführten entlastenden Maßnahmen. Insbesondere ist auf etwaige besondere physi-

⁴ Anlage 3 Untersuchungsauftrag.

- sche und psychische Belastungen hinzuweisen, denen die Beamtin oder der Beamte im Dienst ausgesetzt ist;
- j) Angaben zu Zeiträumen und Umfang von krankheitsbedingten Fehlzeiten, soweit diese Daten für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit offensichtlich erforderlich sind; Hinweis, ob die Beamtin oder der Beamte aktuell dienstunfähig krank ist; BEM-Protokolle;
- k) Angaben zu Kontaktaufnahmen zum Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) und/oder zu den Integrationsfachdiensten, sowie den daraus resultierenden und ggf. bereits durchgeführten Maßnahmen zur Abwendung drohender Dienstunfähigkeit;
- Angaben zu sonstigen Rehabilitationsmaßnahmen, soweit diese Daten für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit offensichtlich erforderlich sind;
- m) ggf. Angaben zu dokumentierten Konflikten am Arbeitsplatz und ggf. bereits durchgeführten Maßnahmen zu deren Bewältigung;
- n) Angaben zu einer Schwerbehinderung (Grad, Beginn), zu einer anerkannten Gleichstellung und zu anerkannten Nachteilsausgleichen;
- o) anlassbezogene ärztliche Befunde; weitere Auszüge aus der Personalakte können dem Untersuchungsauftrag beigefügt werden. Den Gutachtern bleibt es unbenommen, weitere Auskünfte oder Auszüge aus der Personalakte anzufordern oder die Personalakte einzusehen. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage der Personalakte abzusehen. Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken (§ 89 Absatz 1 und 4 BremBG);
- p) Art und Umfang der beauftragten Untersuchung.
- (3) ¹Liegen der anordnenden Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten auf eine Erkrankung zurückzuführen sind, die die Dienstfähigkeit der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten nicht nur vorübergehend berühren wird, hat sie die Untersuchungsanordnung entsprechend zu konkretisieren. ²Sie kann dies nicht der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt überlassen. ³Im Untersuchungsauftrag ist die medizinische Fachrichtung entsprechend anzugeben (Innere Medizin/Orthopädie und/oder Neurologie/Psychiatrie/Psychotherapie). ⁴Dabei muss die Fachrichtung aus den festgestellten Anhaltspunkten abgeleitet werden können. ⁵Dies gilt insbesondere bei der Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung. ⁶Anhaltspunkte können z.B. aus durchgeführten BEM-Verfahren und ärztlichen Attesten gewonnen werden, die ggf. von Fachärztinnen oder Fachärzten und als Folgebescheinigungen ausgestellt wurden.
- (4) ¹Bestehen Zweifel hinsichtlich der anzuordnenden medizinischen Fachrichtung der Untersuchung, z.B. weil der Dienststelle keinerlei oder unzureichende Informationen zur Verfügung stehen, ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen, dass eine ärztliche Untersuchung gem. §§ 26 ff. BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG beabsichtigt ist. ²Die Beamtin oder der Beamte wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass eine Ärztin oder ein Arzt mit der Eingrenzung des Krankheitsbildes und der Abgabe einer Empfehlung zur Art der angestrebten ärztlichen Untersuchung beauftragt wurde und die Beamtin oder der Beamte dieser oder diesem alle ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zugängig zu machen und die maßgeblichen bisher behandelnden Ärztinnen oder Ärzte gegenüber den beauftragten Ärztinnen und Ärzten von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden hat. ³Die beauftragte Ärztin oder der beauftragte Arzt nimmt in diesen Fällen zunächst Kontakt zu der zu untersuchenden Beamtin oder dem zu untersuchenden Beamten auf. ⁴Sie oder er empfiehlt der auftraggebenden Behörde unter Heranziehung der ihr oder ihm nunmehr vorliegen-

den Informationen ggf. eine allgemeinmedizinische oder, sofern sich dies bereits aus dem Erstkontakt und der Aktenlage eingrenzen lässt, die entsprechenden fachspezifischen Untersuchungen. ⁵Auf der Grundlage dieser Empfehlung ordnet die auftraggebende Behörde ggf. die entsprechende Untersuchung an.

- (5) ¹Stellt die Beamtin oder der Beamte der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt entgegen der Aufforderung die benötigten Informationen nicht zur Verfügung, so kann der oder die Dienstvorgesetzte zunächst eine allgemeinmedizinische Untersuchung anordnen. ²Es kann in diesen Fällen nicht von ihr oder ihm verlangt werden, die Untersuchungsanordnung ihrer Art nach in diagnostischer Hinsicht weiter zu konkretisieren.
- (6) Die Durchschrift des Untersuchungsauftrages ist in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

8. Erstellung und Inhalt des ärztlichen Gutachtens

- (1) ¹Die Beamtin oder der Beamte ist zu Beginn der Untersuchung über deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die auftraggebende Behörde zu unterrichten (§ 44 Absatz 3 BremBG). ²Ist die Beamtin oder der Beamte nicht bereit, eine ärztliche Untersuchung oder eine ärztlich für erforderlich gehaltene Zusatzuntersuchung (siehe Ziffer 9) durchführen zu lassen, ist sie oder er auf die Konsequenzen hinzuweisen (siehe Ziffer 6 Absatz 1 i.V.m. Absatz 6). ³Die auftraggebende Behörde wird hierüber unverzüglich informiert.
- ¹In dem Gutachten teilt die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt der (2) oder dem Dienstvorgesetzten oder der auftraggebenden Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist (§ 44 Absatz 2 BremBG). ²Zum Ergebnis der Untersuchung gehören das Krankheitsbild und die daraus folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen einschließlich der zeitlichen und inhaltlichen Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf sowie die Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit im Sinne eines positiven und negativen Leistungsbildes. ³Neben einem eindeutigen Votum zur Dienstunfähigkeit soll das Gutachten auch Angaben darüber enthalten, ob eine Versetzung in den Ruhestand durch bestimmte Maßnahmen vermieden werden kann, z.B. durch Rehabilitationsmaßnahmen, stufenweise Wiedereingliederung in den Dienst, Umsetzung, anderweitige Verwendung durch Übertragung eines anderen Amtes (§ 26 BeamtStG) sowie Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG). ⁴Eingeholte Zusatzgutachten sind dabei zu berücksichtigen. ⁵Die ärztlichen Feststellungen sind jeweils nachvollziehbar zu begründen; dabei ist zu beachten, dass sich die Begründungen unter Wahrung des Datenschutzes auf das notwendige Maß beschränken. ⁶Bei maßgeblichen Abweichungen zwischen den im Untersuchungsauftrag von der auftraggebenden Behörde gemachten Angaben und den von der oder dem zu Begutachtenden gemachten Angaben während der Untersuchung sollten diese vor der Gutachtenerstellung hinterfragt werden. ⁷ Das Gutachten ist der anfordernden Behörde zeitnah vorzulegen (bei Zusatzgutachten siehe Ziffer 9) und muss als maßgebliche Entscheidungsgrundlage für Dienstvorgesetzte mindestens Aussagen zu nachfolgenden Fragen enthalten:
 - a) Von der untersuchenden Ärztin oder von dem untersuchenden Arzt zu vergebene Gutachten-Nr.;
 - b) Persönliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Personalnummer, Art der Identifikation (z. B. Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder "persönlich bekannt"), Datum der persönlichen Untersuchung:
 - c) Welches Krankheitsbild liegt vor? Wie ist die bisherige Entwicklung, und wie ist das Ausmaß der Gesundheitsstörungen zu beurteilen?;

- d) Bestehen aus ärztlicher Sicht wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen Leistungseinschränkungen bei der Aufgabenwahrnehmung im derzeitigen Aufgabenbereich /im übertragenen konkreten Amt? Wenn ja, welche konkreten Tätigkeiten können nicht mehr ausgeübt werden? Liegen ggf. die Voraussetzungen der begrenzten Dienstfähigkeit mit einer Aufgabenwahrnehmung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vor?;
- e) Bestehen aus ärztlicher Sicht wegen des k\u00f6rperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gr\u00fcnden Leistungseinschr\u00e4nkungen bei der Aufgabenwahrnehmung im abstrakt-funktionellen Amt (z.B. das Amt als Oberamtsrat bei einer bestimmten Beh\u00f6rde ohne Beschr\u00e4nkung auf einen bestimmten Dienstposten)? Wenn ja, welche Anforderungen an das Amt k\u00f6nnen nicht mehr erf\u00fcllt werden?;
- f) Welche Maßnahmen wurden bisher zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit durchgeführt und mit welchem Erfolg?;
- g) Sind zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ggf. weitere Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend und wenn ja, welche?;
- h) Ist mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen (§ 26 Absatz 1 BeamtStG i.V.m. § 41 Absatz 2 BremBG)?;
- i) Liegt die gesundheitliche Eignung für eine anderweitige Verwendung, ggf. auch in Teilzeit oder mit Umschulung, vor? Wenn ja, mit welchen Tätigkeitsmerkmalen?;
- Nach welchem Zeitablauf ist bei einer Versetzung in den Ruhestand eine Nachuntersuchung durchzuführen? Kann ggf. wegen des eindeutigen Krankheitsbildes auf eine Nachuntersuchung verzichtet werden?;
- k) Wird ein Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) empfohlen?.

9. Zusatzgutachten

- (1) ¹Für die Abfassung des ärztlichen Gutachtens zur Dienstunfähigkeit können Zusatzgutachten notwendig sein, wenn dafür konkrete Umstände vorliegen und die medizinische Problematik und die gutachterliche Fragestellung nur gemeinsam mit einer anderen Fachdisziplin geklärt werden können. ²Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt teilt der oder dem Dienstvorgesetzten die Notwendigkeit zur Einholung eines Zusatzgutachtens und die Art und den üblichen Ablauf einer solchen Untersuchung mit. ³Diese sind der Beamtin oder dem Beamten in einer weiteren Untersuchungsanordnung durch die oder den Dienstvorgesetzten mitzuteilen. ⁴Die Kosten für das Zusatzgutachten trägt die auftraggebende Behörde. ⁵Eingeholte Zusatzgutachten sind im gerichtlichen Verfahren über die Versetzung in den Ruhestand vorzulegen.
- (2) ¹Die Einholung von Zusatzgutachten erfordert eine konkrete Fragestellung an die zu beauftragenden Gutachterinnen und Gutachter. ²Für die Durchführung der Begutachtung gilt Ziffer 8 entsprechend. ³Zusatzgutachten sollen im Hinblick auf den Vorlagetermin des Gutachtens mit einer zeitlichen Vorgabe erteilt werden.
- (3) ¹Zusatzgutachten verbleiben grundsätzlich bei der gemäß Ziffer 7 beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt. ²Sollte im Einzelfall eine Weitergabe an die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde erforderlich sein, muss das Zusatzgutachten den Anforderungen gemäß Ziffer 8 Absatz 2 entsprechen.

10. Gutachter außerhalb des amts- oder polizeiärztlichen Dienstes

Bei Beauftragung einer bzw. eines sonstigen von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder bestimmten Arztes außerhalb des amts- oder polizeiärztlichen Dienstes ist diese Vereinbarung als Grundlage der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens im Einzelfall zu vereinbaren.

11. Übermittlung des Gutachtens

- (1) ¹Die gesetzliche Übermittlungsbefugnis für die Weitergabe der Untersuchungsergebnisse gemäß § 44 Absatz 2 BremBG (siehe Ziffer 8 Absatz 2) ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit auszuüben. ²Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Einzelergebnissen des Untersuchungsbefundes. ³Die Ärztin oder der Arzt sind durch diese gesetzliche Übermittlungsbefugnis von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.
- (2) Das Gutachten ist gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 BremBG in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden und versiegelt zur Personalakte zu nehmen.
- (3) Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 BremBG übermittelt die Ärztin oder der Arzt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte oder des Gutachtens.

12. Rückmeldung zu den Folgen aus dem amtsärztlichen Gutachten

Über die Auswirkungen der erteilten Gutachten soll unter Wahrung des Datenschutzes ein regelmäßiger Austausch in geeigneter Weise erfolgen.

13. Prüfung einer anderweitigen Verwendung

- (1) ¹Kommt die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der körperlichen Gebrechen oder der gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer anderweitigen Verwendung nicht entgegenstehen (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG), und schließt sich die oder der Dienstvorgesetzte nach eingehender Prüfung diesem Ergebnis an, muss sie oder er prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte noch anderweitig einsetzbar ist. ²Dies schließt die Verwendung im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit ein.
- (2) Die Einzelheiten ergeben sich aus § 26 Absatz 2 und 3 BeamtStG und den ergänzenden Hinweisen der Senatorin für Finanzen.
- (3) Die Suchpflicht entfällt, wenn die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung des Beamten mangels Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen nicht gegeben ist.

14. Feststellen der Dienstunfähigkeit/ Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen⁶

- (1) ¹Bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit handelt es sich um eine bloße interne Verfahrenshandlung im Rahmen des Zurruhesetzungsverfahrens gem. § 26 BeamtStG i.V.m. §§ 41 ff. BremBG. ²Sie stellt für sich keinen eigenständigen Verwaltungsakt dar. ³Die oder der Dienstvorgesetzte teilt ggf. der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörde die Feststellung der Dienstunfähigkeit mit.
- (2) ¹Der Beamtin oder dem Beamten ist die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand unter Angabe der Gründe im Wege der Anhörung gem. § 28 VerwVfG schriftlich mitzuteilen. ²Die Beamtin oder der Beamte kann Einwendungen erheben. ³Die Mitteilung ist der Beamtin

oder dem Beamten gegenüber so umfassend zu konkretisieren, dass sie oder er in der Lage ist, sachgerechte Einwendungen zu erheben.

(3) Macht die Beamtin oder der Beamte von der Möglichkeit zur Äußerung zur beabsichtigten Maßnahme im Wege der Anhörung gem. § 28 BremVwVfG innerhalb von zwei Wochen keinen Gebrauch, ist die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen.

15. Feststellen der begrenzten Dienstfähigkeit

- (1) ¹Bei der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit handelt es sich um eine bloße interne Verfahrenshandlung im Rahmen der beabsichtigten Herabsetzung der Arbeitszeit oder der, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, hilfsweise Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit gem. § 27 Absatz 2 BeamtStG i.V.m. § 41 Absatz 5 BremBG. ²Die oder der Dienstvorgesetzte teilt ggf. der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörde die Feststellung der Dienstunfähigkeit mit.
- ¹Wird die begrenzte Dienstfähigkeit (siehe Ziffer 5) festgestellt, so ist der Beamtin oder dem Beamten die beabsichtigte Herabsetzung der Arbeitszeit gem. § 27 Absatz 2 BeamtStG unter Angabe der Gründe im Wege der Anhörung gem. § 28 BremVwVfG schriftlich mitzuteilen. ²Die Beamtin oder der Beamte kann sich innerhalb von zwei Wochen zu der beabsichtigten Maßnahme äußern. ³Die Mitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten gegenüber so umfassend zu konkretisieren, dass sie oder er in der Lage ist, sachgerechte Einwendungen zu erheben.
- (3) ¹Äußert sich die Beamtin oder der Beamte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht zu der beabsichtigten Herabsetzung der Arbeitszeit, erfolgt die Herabsetzung der Arbeitszeit nach Maßgabe der begrenzten Dienstfähigkeit unter Reduzierung der Dienstbezüge im Verhältnis der Reduzierung der Arbeitszeit (Besoldung entsprechend des Umfangs der festgestellten Dienstfähigkeit). ²Die Dienstbezüge werden jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das die Beamtin oder der Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erhalten hätte (Besoldung in Höhe des "fiktiven Ruhegehalts" § 1 Abs. 2 BremBesG i.V.m. § 72 a Absatz 1 BBesG). ³Hierdurch wird sichergestellt, dass im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit die Beamtin oder der Beamte besoldungsrechtlich nicht schlechter gestellt wird im Vergleich zu einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist. ⁴Erfolgt die Besoldung zeitanteilig, also in Höhe der festgestellten Dienstfähigkeit, erhalten die begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten zudem einen Zuschlagsbetrag zu ihren Dienstbezügen.
- (4) ¹Als Alternative zur Herabsetzung der Arbeitszeit kann erwogen werden, der Beamtin oder dem Beamten eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit anzubieten. ²Zu einer Verwendung nach Satz 1 bedarf es der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten.

16. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit; Reaktivierung von Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten⁵

(1) ¹Ist die Dienstfähigkeit wieder hergestellt worden und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 29 Absatz 1 BeamtStG i.V.m. § 43 Absatz 1 BremBG), ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. ²Gründe dieser höchsten Prioritätenstufe müssen von solchem Gewicht sein, dass ihre Berücksichtigung unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherzustellen; es müssen mit großer Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Beeinträch-

⁵ Anlage 5 Verfahren zur Reaktivierung von Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten gem. § 29 BeamtStG.

tigungen der Funktionsfähigkeit drohen. ³Der Verweis auf Personaleinsparungen reicht nicht aus.

- ¹Ist die Dienstfähigkeit wieder hergestellt worden, kann eine wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin oder ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden (§ 29 Absatz 1 und 2 BeamtStG). ²Die Reaktivierung kann auch in einer anderen Verwendung oder mit begrenzter Dienstfähigkeit erfolgen (§ 29 Absatz 2 und 3 BeamtStG). ³Zur Überprüfung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 29 Absatz 2 BeamtStG) soll für Beamtinnen und Beamte, die aufgrund Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, regelmäßig im Abstand von zwei Jahren eine Nachuntersuchung angeordnet werden. ⁴Wird von einer Nachuntersuchung abgesehen, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zur Personalakte zu nehmen. ⁵Das in diesen Verfahrenshinweisen geregelte Verfahren ist analog anzuwenden.
- (3) ¹Von der Nachprüfung des Gesundheitszustandes nach Absatz 2 ist abzusehen, wenn durch die oder den nach § 44 Absatz 1 BremBG zuständige Ärztin oder zuständigen Arzt die Feststellung getroffen wurde, dass aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auszuschließen ist. ²Nach Vollendung des 62. Lebensjahres kann auf eine regelmäßige Nachuntersuchung verzichtet werden, es sei denn, es liegen besondere Anhaltspunkte vor, die eine Nachuntersuchung erforderlich erscheinen lassen.
- (4) Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen und sich zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen (§ 29 Absatz 5 BeamtStG).

17. Berichtswesen

Das Gesundheitsamt Bremen betreut das Berichtswesen und informiert die Ressorts entsprechend. Dies beinhaltet auch eine Rückmeldung über die Konsequenzen aus den erfolgten Gutachten.

18. Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Verfahrenshinweise ersetzen die bisherige "Vereinbarung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern – Verfahren und Empfehlungen zur Beantragung und Erstellung eines amts- oder polizeiärztlichen Gutachtens" vom 13. März 2013.

Bremen, den xx.xx.xxxx

Die Senatorin für Finanzen